



Pressemitteilung 263/2019 vom 1. Oktober 2019

Der Landeswahlleiter Günter Krombholz informiert:

"Ratgeber Landtagswahl 2019" - Teil 4

"In der Zeit vor der Landtagswahl erreichen uns viele Anfragen "Rund um die Wahl". Deshalb habe ich mich entschlossen, häufig gestellte Fragen von Bürgern und Medien aufzugreifen, zusammenzustellen und zu beantworten. In 5 Pressemitteilungen wird der 'Ratgeber Landtagswahl 2019' veröffentlicht", so Landeswahlleiter Günter Krombholz.

Die heutigen Fragen: - die heutigen Antworten:

4 Wahl im Wahlraum

4.1 Wo kann man seine Stimme abgeben?

Der Wahlraum, in dem der Wähler seine Stimme abgeben kann, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlraum kann auch der Wahlbekanntmachung der Gemeinde entnommen werden. Besitzer eines Wahlscheines können auch in einem anderen Wahlraum ihres Wahlkreises wählen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Briefwahl.

4.2 Welche Unterlagen/Dokumente muss man zur Wahl in den Wahlraum mitbringen?

Grundsätzlich sollte zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder der Reisepass mitgenommen werden. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung erleichtert es den Wahlvorständen, den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis aufzufinden und durch die Vorlage eines amtlichen Ausweises kann der Wahlberechtigte sich über seine Person eindeutig ausweisen, sofern dies verlangt wird.

Wer die Wahlbenachrichtigung verlegt hat, kann auch ohne diese wählen gehen. In diesem Fall sollte der Reisepass oder Personalausweis sicherheitshalber mitgenommen werden. Wer einen Wahlschein bekommen hat, muss den Wahlschein mitbringen – dies gilt auch dann, wenn er in seinem, auf der Wahlbenachrichtigung angegebenem Wahlraum wählen möchte.

4.3 Kann man sich bei der Stimmabgabe helfen lassen oder Hilfsmittel verwenden

(Wahlschablone)?

Wähler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen nicht

lesen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen können, dürfen eine Hilfsperson mit

in die Wahlkabine nehmen. Zur Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes

bestimmt werden.

Die Hilfsperson muss den Stimmzettel entsprechend dem Willen des Wählers

kennzeichnen und Kenntnisse, die sie dabei erlangt, geheim halten. Blinde und

sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Wahlschablone

verwenden.

Wahlschablonen und eine dazugehörige Hör-CD erhalten blinde bzw. sehbehinderte

Wähler unter der Telefonnummer 03643 742906 beim Blinden- und Sehbehinderten-

Verband Thüringen.

Unter welchen Umständen ist meine Stimme ungültig? 4.4

Abgegebene Stimmen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch den

Wahlvorstand für ungültig erklärt.

Wahlkreis- oder Landesstimme sind ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen des

Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder Zusätze, Vorbehalte und Anmerkungen zu

Bewerbern enthält.

Wahlkreis- und Landesstimme sind ungültig, wenn der Stimmzettel keinerlei

Kennzeichnungen enthält, d.h. leer abgegeben wurde.

Weiterhin sind beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt

wurde. Wird ein Strich quer über das gesamte Blatt gezogen, werden ebenfalls beide

Stimmen für ungültig erklärt.

Ist der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist, so ist nur die Wahlkreisstimme

ungültig.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nur die nicht abgegebene Stimme

ungültig.

4.5 In welchem Zeitraum ist der Wahlraum geöffnet?

Der Wahlraum ist durchgängig von 8 bis 18 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.

Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht.

Postanschrift:

➤ Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse http://wahlen.thueringen.de

Weitere Auskünfte erteilt:

Büro des Landeswahlleiters Telefon: 03 61 57 331-91 20

Kontakt: wahlen@statistik.thueringen.de

Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht.